

Anwaltskanzlei Grimme & Partner



Sonder-NEWSLETTER #2/2016

Urteil des BGH vom 14.01.2016, Az. I ZR 107/14 zur Zulässigkeit des Schadensregulierung durch einen Versicherungsmakler.

Das in der Presse und in Fachkreisen bereits heftig diskutiert und bisher nicht veröffentlichte Urteil des BGH vom 14.01.2016, Az. I ZR 107/14, ist gestern, dem 08.06.2016 veröffentlicht worden und hängt an.

Der BGH hatte sich in seiner Entscheidung in einem durch die zuständige Rechtsanwaltskammer angestregten Verfahren mit der Frage zu befassen, ob die Abwicklung und Regulierung eines Schadens durch den vermittelnden Versicherungsmakler für die Haftpflichtversicherer eines Textilreinigungsunternehmens gegen die Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetz und des UWG verstößt und damit unzulässig ist.

Der BGH hat in seinem vorangestellten Urteil, unter Aufhebung der entgegenstehenden Entscheidung der Vorinstanz, einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes und des UWG bejaht.

Und zwar mit der Begründung, dass nach der – zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden, aber auch der aktuellen Rechtslage – die Schadensregulierung für einen Versicherer nicht als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild eines Versicherungsmaklers nach § 5 Abs. 1, S. 1 RDG gehört.

Zwar sei – so der BGH – ein Zusammenhang der Schadensregulierung mit der Vermittlung des Versicherungsvertrages zu bejahen.

Jedenfalls im Bereich der Textilhaftpflichtversicherung die Schadensregulierung aber nicht als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild der Beklagten als Versicherungsmakler gehören würde.

Vielmehr das Berufs- und Tätigkeitsbild des Versicherungsmaklers in § 59 Abs. 3 VVG definiert sei.

Und hiernach insbesondere gelte, dass der Versicherungsmakler nur für seinen Auftraggeber, d.h. den Versicherungsnehmer, nicht aber auch für den Versicherer tätig werde.

Anders als der sog. *Versicherungsvertreter* (und wohl auch *Assekuradeur*) würde der Versicherungsmakler – so der BGH – als *Sachwalter* des Versicherungsnehmers agieren und in dessen Lager stehen.

Wohingegen ein Versicherungsvertreter nach § 59 Abs. 2 VVG damit beauftragt sei, gewerbsmäßig für Versicherer Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen.

Der BGH stellt zur Begründung seiner Entscheidung weitergehend darauf ab, dass der Versicherungsmakler bei der Abwicklung und Regulierung eines Schadensfalles für den Versicherer (gerade in der Haftpflichtversicherung) eine Interessenkollision in Person des Versicherungsmaklers begründet sein könnte.

Da nämlich der Versicherer naturgemäß daran interessiert ist, den für die Schadensregulierung aufzuwendenden Betrag für sich so niedrig wie möglich zu halten.

Dem Versicherungsnehmer demgegenüber – im Kundeninteresse – aber auch an einer möglichst raschen und unproblematischen Schadensabwicklung gelegen sein könnte.

Der BGH lässt indes für sich offen, ob sich in bestimmten Branchen das Tätigkeitsfeld des Versicherungsmaklers dahingehend gewandelt hat oder künftig wandeln könnte, dass eine schadensregulierende Tätigkeit des Maklers mit umfasst ist.

Um aber gleichzeitig für sich festzustellen, dass hierzu - für die maßgebliche Branche der Haftpflichtversicherung im Bereich der Textilreinigung - weder vorgetragen, noch sonst etwas ersichtlich sei.

Und unter weiterer Einschränkung – welche auch für andere Arten der Versicherung maßgeblich sein dürfte –, dass es *per se* zweifelhaft sei, ob eine Tätigkeit, welche nicht für den Auftraggeber (= Versicherungsnehmer), sondern für einen Dritten (=Versicherer) geleistet wird, überhaupt als *Nebenleistung* eines Versicherungsmaklervertrages zu qualifizieren sein könnte (?).

Weitergehend belegt dadurch - so der BGH -, dass für die Schadensregulierung durch den Versicherungsmakler andere Rechtskenntnisse benötigt würden, als die Rechtskenntnisse des Versicherungsmaklers bei Vermittlung und Abschluss von Versicherungsverträgen; nach § 5 Abs. 1 RDG jedoch allein die für die Haupttätigkeit erforderlichen Rechtskenntnisse des Versicherungsmaklers erheblich seien.

Eine entsprechende Wertung stehe auch und insbesondere dem Grundrecht des Versicherungsmaklers nach Art. 12 GG nicht entgegen.

Vielmehr der BGH bei einer Schadensabwicklung/-regulierung des Versicherungsmaklers für den Versicherer durch einen Versicherungsmakler einen Verstoß gegen § 4 RDG für sich feststellt, da – s. o. – sich der Versicherungsmakler bei einem gleichzeitigen Tätigwerden für den Versicherer und Versicherungsnehmer in einer *Interessenkollision* befinden würde.

Da nämlich – anders als der Versicherer – der Versicherungsnehmer im Kundeninteresse ein eigenes Interesse an einer schnellen, unkomplizierten und vollständigen Regulierung des Schadens haben kann und daher widrigenfalls der Versicherungsmakler gehalten ist, im Interesse des Versicherungsnehmers entsprechend auf den Versicherer einzuwirken

und/oder dem Versicherungsnehmer sogar zu raten haben könnte, den Versicherer zu wechseln.

Dem aber nun wieder das wirtschaftliche Interesse des Versicherungsmaklers, aus der Schadensbearbeitung/-regulierung für sich Gewinne gegenüber dem Versicherer zu generieren, entgegenstehen dürfte, welches häufig erheblich größer sein könne, als das wirtschaftliche Interesse des Versicherungsmaklers, in Beziehung zu einem einzelnen schadensersatzpflichtigen oder geschädigten Versicherungskunden.

Der BGH hat die Schadensabwicklung und -regulierung durch einen Versicherungsmakler auch als Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 RDG qualifiziert.

Und dabei (erstmalig überhaupt) eine weitere Auslegung des Begriffs der *Rechtsdienstleistung* im Sinne des § 2 RDG vorgenommen.

Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG sei hiernach jede konkrete Subsumtion eines Sachverhalts unter die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen, die über eine bloße schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne weitere rechtliche Prüfung hinausgehe.

Ob es sich um eine einfache oder schwierige Rechtsfrage handelt, sei unerheblich.

Unter Verweis auf die Entstehungsgeschichte, den Wortlaut und die systematische Einordnung des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

Rechtsdienstleistung im Sinne von § 2 RDG sei daher auch und insbesondere beispielsweise die Berechnung der Höhe eines Schadensersatzanspruches, die Beurteilung der Frage, ob Nebenleistungen (Telefonkosten, Abholversuche) erstattungsfähig sind und die Überprüfung der Begründetheit eines Anspruchs.

Die Entscheidung des BGH könnte auch für andere Versicherungssparten erhebliche Auswirkungen haben.

Zumal der BGH für sich zwar - s. o. - nicht ausschließt, dass – was im Einzelfall für den Versicherungsmakler nachzuweisen sein dürfte – *in bestimmten, Branchen das Tätigkeitsfeld des Versicherungsmaklers dahingehend gewandelt hat oder künftig wandeln könnte, dass es eine Schadensregulierung der Tätigkeit des Maklers umfasst.*

Gleichzeitig aber der BGH festgeschrieben hat, dass es auch dann bei einer *Interessenkollision* in Person des Versicherungsmaklers bleiben dürfte.

Nach der Entscheidung des BGH könnte daher die Schadensbearbeitung/-regulierung zukünftig dem Versicherer/Versicherungsvermittler oder Assekurateur vorbehalten sein, da es sich dann um eine *zulassungsfreie Nebentätigkeit* im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetz handeln könnte und eine *Interessenkollision* nicht begründet ist.

Nach der Entscheidung des BGB ist/bleibt zudem – im Sinne der klagenden Rechtsanwaltskammer – die Schadensabwicklung/-regulierung durch Rechtsanwälte und von Unternehmen, welche über eine korrespondierende Zulassung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz verfügen, zulässig.

Für Rückfragen zu alledem stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Benjamin Grimme
Rechtsanwalt

Schlagworte: BGH-Urteil vom 14.01.2016, Az. I ZR 107/14, Schadensbearbeitung und -regulierung, Versicherungsmakler, Rechtsdienstleistungsgesetz, UWG, Interessenkollision, Assekurateur, Nebentätigkeit, Rechtsdienstleistung, Versicherungsvermittler, Courtage, Vorschriften, §§ 2,3,5 RDG, § 3 UWG n. F. (§ 4 Nr. 11 UWG a.F.)

Ihr Ansprechpartner:

Benjamin Grimme:

b.grimme@grimme-partner.com

Grimme & Partner,
Neumühlen 9, 22763 Hamburg

Tel.: +49 40 32 57 87 70

Fax: +49 40 32 57 87 99

www.grimme-partner.com